

# Das Eidgenössische Militärdepartement teilt mit...

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommunismus Moskauer Prägung zu befreien. Einmal mehr ist offenkundig geworden, dass die sogenannten Progressisten mitsamt den ihnen nacheifernden Opportunisten aller Schattierungen gedanklich in einer Welt von Mythen, in einer Welt des Wunschdenkens leben und nicht qualifiziert sind, denjenigen Lektionen zu erteilen, die in der Politik nach sichtbaren Taten und Ergebnissen urteilen und nicht nach verstaubten ideologischen Schemen.

Ein dritter Schluss ist in der heutigen Situation zu ziehen. Er betrifft die Haltung unseres Landes zum Atomsperrvertrag, dessen Schirmherren in Moskau und in Washington sitzen. Den verschiedenen sachlichen Einwänden gegen dieses mit erheblichen Mängeln behaftete Vertragswerk und gegen einen Beitritt der Schweiz wussten die Befürworter der schweizerischen Unterschrift im wesentlichen nur entgegenzuhalten, wir könnten uns kein Sonderzüglein leisten und müssten um unseres Ansehens willen beitreten. Eine solche Argumentation bricht jetzt in sich selbst zusammen. Im Augenblick, da die Sowjetunion elementare Rechte wieder einmal kalt-schnäuzig mit Füßen tritt und Abmachungen als Fetzen Papier behandelt, wären wir schlecht beraten, einem so unausgewogenen, je nach Interpretation wirtschaftlich gefährlichen, von den Russen massgebend beeinflussten und auf ihre Interessen zugeschnittenen Vertrag, der ausserdem für ein Vierteljahrhundert abgeschlossen wird, zuzustimmen. Die Schweiz hat — entgegen den Befürchtungen gewisser politischer Neurotiker — keinen Grund den ihr richtig scheinenden, Neutralität und Souveränität entsprechenden Weg zu verlassen. Es würde von fehlendem politischem Instinkt zeugen, wollte der Bundesrat, genauer das Politische Departement, aus einer vordergründigen Betrachtungsweise heraus dem Land diesen fragwürdigen Vertrag aufdrängen.

Hptm. D. Brunner

## **Das Eidgenössische Militärdepartement teilt mit . . .**

---

### **Vorschriften der Armee zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden**

Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement hat der Ausbildungschef am 15. August 1968 Vorschriften über die Verhütung von Wald- und Flurbränden sowie über den Einsatz von Truppen zu ihrer Bekämpfung erlassen. Die Truppe wird darin angehalten, einerseits der *Verhütung* von Wald- und Flurbränden, insbesondere in den besonders gefährdeten Gebieten auf der Alpensüdseite und in den Föhntälern am Alpennordfuss, ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich andererseits bereit zu halten, um bei Bränden sofort die nötigen Bekämpfungsmassnahmen treffen zu können.

Für die regelmässig benützten Schiessplätze sind die Einsätze zur Brandbekämpfung und die Zusammenarbeit mit Fachleuten von den Waffenplatzkommandanten zum voraus zu planen. Bei Brandgefahr muss insbesondere auf das Schiessen mit brandgefährlicher Munition (Leuchtschurmunition, Rauch- und Brandgranaten, Beleuchtungsmunition) verzichtet werden. Kader und Mannschaften, die in brandgefährdeten Gebieten Schiessübungen durchführen, müssen vor einem Einsatz von den Truppenkommandanten über die elementaren Grundsätze der Brandbekämpfung instruiert werden.

Als Anhang ist den neuen Vorschriften ein *Merkblatt für die Bekämpfung von Wald- und Flurbränden* beigelegt, das über die Brandgefahr und die Entstehung von Waldbränden orientiert und die Technik der Brandbekämpfung im einzelnen darlegt.